

Art. 18 EGJN

EGJN - Jurisdiktionsnorm – Einführungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Die Empfangnahme eines nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes gemachten gerichtlichen Erlages kann von keinem ordentlichen Gerichte aus dem Grunde der Unzuständigkeit zurückgewiesen werden.

In Kraft seit 01.01.1898 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at